

INFORMATIONEN FÜR KUNSTSCHAFFENDE

Freiberuflich tätige KünstlerInnen sind seit dem Jahr 2001 grundsätzlich als so genannte „Neue Selbständige“ bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) kranken- und pensionsversichert sowie bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) unfallversichert.

Mit gleichem Zeitpunkt trat das „Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz“ (K-SVFG) in Kraft, das unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zu den Pensionsbeiträgen der Kunstschaaffenden vorsieht.

Nachstehend werden die Grundsätze der Pflichtversicherung und die Leistungsvoraussetzungen für die nach dem K-SVFG vorgesehenen Beitragszuschüsse behandelt.

GRUNDZÜGE DER PFLICHTVERSICHERUNG

Die GSVG-Versicherung für „Neue Selbständige“ tritt kraft Gesetzes – auch rückwirkend ab Jänner 2001 – ein, wenn die aus dem freiberuflich künstlerischen Erwerbseinkommen resultierende GSVG-Beitragsgrundlage die jeweils geltende Versicherungsgrenze übersteigt. Es gibt zwei Versicherungsgrenzen:

✓ **Versicherungsgrenze I:** 6.453,36 Euro

Dieser Betrag gilt, wenn innerhalb eines Kalenderjahres keine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird und auch keine der im nächsten Absatz genannten Geldleistungen bezogen werden.

✓ **Versicherungsgrenze II:** 4.188,12 Euro

Der Betrag gilt, wenn im Beitragsjahr – auch nur kurzfristig – eine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt oder eine Pension, ein Ruhe-/Versorgungsgeld, Kinderbetreuungsgeld oder eine Geldleistung aus der gesetzlichen Kranken- bzw. Arbeitslosenversicherung bezogen wird.

Versicherung durch „positive“ Erklärung

Der sofortige Beginn der Pflichtversicherung kann auch durch eine Erklärung herbeigeführt werden, wonach die Einkünfte die Versicherungsgrenze voraussichtlich übersteigen. Die Versicherung bleibt auch dann aufrecht, wenn die tatsächlichen Einkünfte unter der Versicherungsgrenze liegen sollten.

Erfolgt keine oder eine „negative“ Einkommensprognose, so wird die Versicherungspflicht im Nachhinein anhand der im Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte geprüft. Bei Überschreitung der Versicherungsgrenze müssen die Beiträge – inklusive eines 9,3-prozentigen Zuschlages – rückwirkend gezahlt werden.

Die Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung werden nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Beitragsgrundlage} \times \text{Beitragssatz} = \text{Beitrag}$$

Vorläufige/ endgültige Beitragsgrundlage

Bis zum Bekanntwerden der tatsächlichen Einkünfte werden die Beiträge von einer vorläufigen Beitragsgrundlage abgeleitet. Sobald der Einkommensteuerbescheid vorliegt, kommt es zu einer „Nachbemessung“, die zu einem Beitragsguthaben oder zu einer Beitragsnachzahlung führt.

In den ersten drei Kalenderjahren werden die Beiträge vorläufig von der „Mindestbeitragsgrundlage“ berechnet, die im Jahr 2008 monatlich 537,78 bzw. 349,01 Euro ausmacht. Ab dem vierten Jahr der Pflichtversicherung richtet sich die vorläufige Beitragsgrundlage nach den Einkünften, die im Steuerbescheid des jeweils drittvorangegangenen Kalenderjahres ausgewiesen wurden.

Die Höhe der endgültigen Beitragsgrundlage hängt von den im Beitragsjahr erzielten Einkünften ab. Es zählen die im Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte aus selbständiger Arbeit bzw. aus Gewerbebetrieb. Zu diesen Einkünften werden die im Beitragsjahr vorgeschriebenen Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge hinzugerechnet. Das Ergebnis ist die endgültige Beitragsgrundlage, die sich allerdings nur innerhalb der Mindest- bzw. der Höchstbeitragsgrundlage bewegen kann.

Beiträge im Jahr 2008

Von der vorläufigen/endgültigen Beitragsgrundlage sind in der Pensionsversicherung 15,75 Prozent und in der Krankenversicherung 7,65 Prozent als Beitrag zu zahlen. Die Unfallversicherung kostet monatlich einheitlich 7,65 Euro.

INFORMATION

Beitrags- grundlagen	Beiträge	
	KV (7,65 %)	PV (15,75 %)
	<i>Mindestbeiträge</i>	
537,78	41,14	84,70
349,01	26,70	54,97
	<i>Höchstbeiträge</i>	
4.585,00	350,76	722,14

BEITRAGSZUSCHÜSSE DURCH DEN KÜNSTLER- SOZIALVERSICHERUNGSFONDS

Die Aufgabe des Fonds besteht darin, Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen der GSVG-pensionsversicherten Künstler zu leisten und die dafür notwendigen Mittel aufzubringen.

Künstler im Sinne des K-SVFG „*ist, wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst auf Grund ihrer/seiner künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.*“

Über die „Künstlereigenschaft“ entscheidet die Künstlerkommission, die aus Kurien besteht, und zwar für Literatur, Musik, bildende Künste, darstellende Kunst, Filmkunst und die zeitgenössischen Ausformungen der Kunstbereiche; außerdem gibt es je eine Berufungskurie.

Die erfolgreiche Absolvierung einer künstlerischen Hochschulausbildung gilt als Nachweis für die einschlägige künstlerische Befähigung. Die Beurteilung der weiteren Kriterien obliegt der jeweiligen Kurie.

Voraussetzungen und Höhe

- ◆ Antrag des(r) GSVG-pensionsversicherten Kunstschaffenden an SVA bzw. Fonds;
- ◆ Jahreseinkünfte aus der künstlerischen Tätigkeit von mindestens 4.188,12 Euro (Wert 2008);
- ◆ die Summe aller Einkünfte darf im Jahr 20.940,60 Euro (Wert 2008) nicht überschreiten.

Der grundsätzliche Anspruch auf Beitragszuschuss wird bescheidmäßig vom Fonds festgestellt. Er be-

trägt maximal 85,50 Euro pro Monat (1.026 Euro pro Jahr) und wird von der SVA bzw. von der Gebietskrankenkasse gegebenenfalls in der Beitragsvorschreibung berücksichtigt.

Nachträgliche Prüfung

Nach Vorliegen des Steuerbescheides wird die Zuschussberechtigung neuerlich geprüft. Zu Unrecht geleistete Zuschüsse müssen grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Aufforderung zurückgezahlt werden.

Der Fonds darf unter bestimmten Voraussetzungen auf Ersuchen die Rückzahlung stunden oder Ratenzahlungen bewilligen und – in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen – auch auf die Rückforderung teilweise oder zur Gänze verzichten.

Hat man zunächst – trotz Antrages – keine Förderung erhalten (weil Einkünfte außerhalb des Rahmens prognostiziert wurden), so werden die Zuschüsse zu den Pensionsbeiträgen rückwirkend ausbezahlt, wenn die tatsächlich erzielten Einkünfte den Voraussetzungen entsprechen.

Über Beitragszuschüsse informiert der

Künstler-Sozialversicherungsfonds

1010 Wien, Goethegasse 1, Stiege II, 4. Stock

Tel. (01) 586 71 85, Fax (01) 586 71 85 7959

E-Mail: office@ksvf.at

DIE SELBSTÄNDIGENVORSORGE

Kunstschaffende unterliegen verpflichtend der Selbständigenvorsorge. Beachten Sie bitte dazu die Informationen in der SVA-INFO 28.

Verleger und Hersteller

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84 – 86

Druck: SVD Büromanagement GmbH

www.sva.or.at



INFORMATIONEN FÜR KUNSTSCHAFFENDE INFO 16/2008

Ausgabe Juni 2008



VERSICHERUNGSSERVICE

Ein Plus für UnternehmerInnen